

# GARTENSTADTHAAN

## DIE BÜRGERMEISTERIN

# Amtsblatt

---

Nr. 10 vom 15.07.2021

**1./ Bekanntmachung der Stadtverwaltung Haan**

hier: Bekanntmachung der 4. Satzung vom 05.07.2021 zur Änderung der „Satzung der Stadt Haan über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offener Ganztagschule im Primarbereich vom 11.07.2017“

---

**2./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan**

Betreff: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) Nr. 199 „Flurstraße-Ost“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB  
hier: Öffentliche Auslegung, § 3 (2) BauGB

---

**3./ Bekanntmachung der Stadt Haan**

hier: Widmung von Verkehrsflächen

---



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, ☎ 02129 / 911-0, 📠 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.  
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter [www.haan.de](http://www.haan.de) einzusehen.

1./

**4. Satzung vom 05.07.2021 zur Änderung der  
„Satzung der Stadt Haan über die Erhebung von Elternbeiträgen für die  
Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und  
Offener Ganztagschule im Primarbereich vom 11.07.2017“**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in ihrer z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan am 29.06.2021 die anliegende Satzung beschlossen.

**§ 1**

Die § 2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Haan über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offener Ganztagschule im Primarbereich zugrundeliegende Beitragsstaffel wird entsprechend der Anlage 2 zu dieser Änderungssatzung neu gefasst.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Anlage zu § 2  
**der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen,  
 Kindertagespflege und Offener Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Haan**  
 - Elternbeitragsstaffel -

Einkommen (€)		Elternbeiträge (€)																		OGS			
		Kindertageseinrichtungen (fett) / Kindertagespflege (fett & kursiv)									u2 (bis ... h)									1. Kind	Geschwister -kind		
		15	20	25	30	35	40	45	50	50	15	20	25	30	35	40	45	50					
von	bis unter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
33.000	37.000	28	41	54	64	77	93	106	120	120	16	23	31	36	44	53	61	68	55	55	27,50	27,50	
37.000	50.000	49	70	92	107	129	156	178	200	200	28	40	52	61	73	89	102	114	85	85	42,50	42,50	
50.000	62.000	75	107	139	161	193	234	266	298	298	43	61	79	92	110	134	152	170	110	110	55	55	
62.000	75.000	107	151	195	225	269	327	370	414	414	61	86	111	128	153	187	212	237	140	140	70	70	
75.000	87.000	145	203	260	299	357	434	491	549	549	83	116	149	171	204	248	281	314	175	175	87,50	87,50	
87.000	100.000	188	262	335	383	457	555	629	702	702	108	150	191	219	261	317	359	401	180	180	90	90	
100.000		217	302	386	442	526	640	725	809	809	124	173	222	253	302	366	415	462	180	180	90	90	

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 05.07.2021

Die Bürgermeisterin

In Vertretung



Annette Herz  
Beigeordnete

2./

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan**

**Betreff:** Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) Nr. 199 „Flurstraße-Ost“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

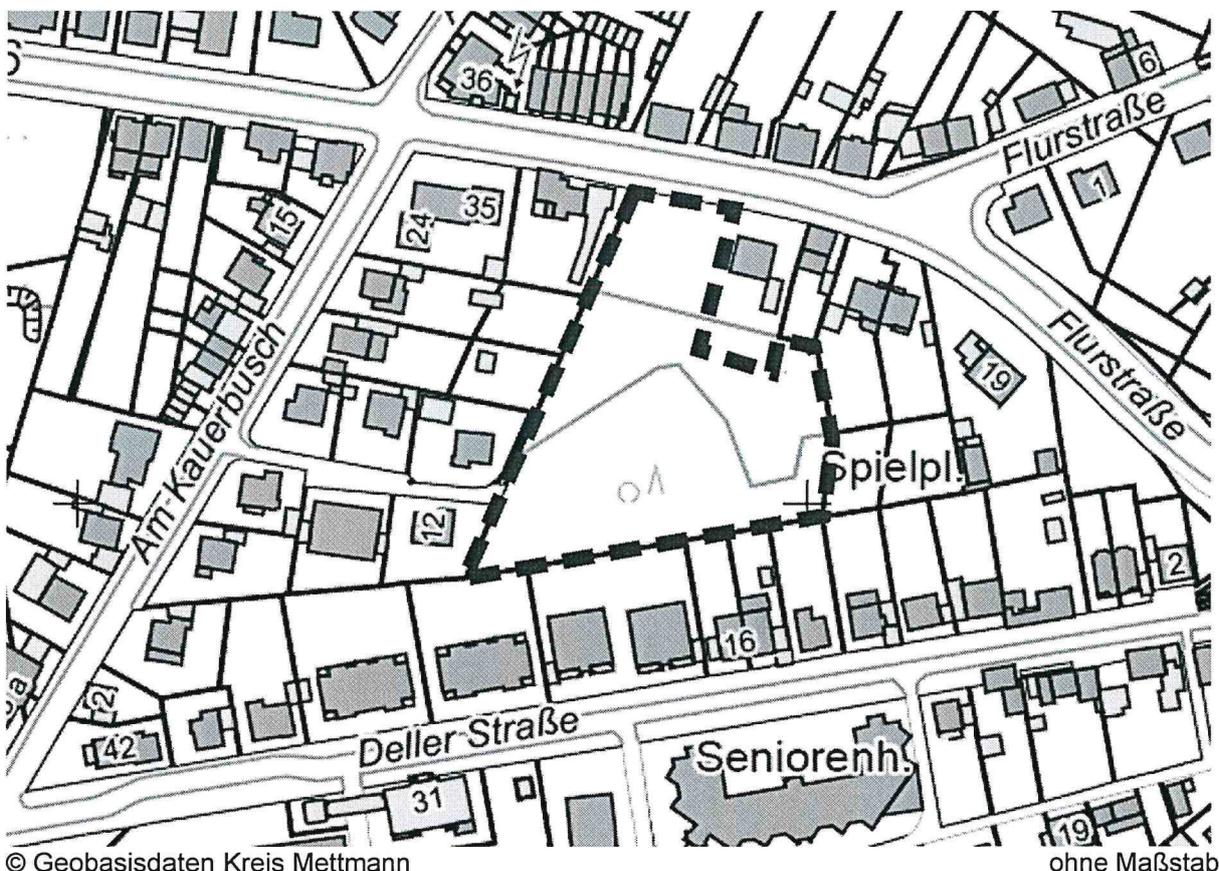
**hier:** Öffentliche Auslegung, § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Bau des Rates der Stadt Haan hat am 15.06.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. „Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 199 „Flurstraße-Ost“ und seiner Begründung, jeweils in der Fassung vom 21.05.2021 wird zugestimmt. Das Plangebiet befindet sich in Haan-West und erstreckt sich westlich und südlich der Bebauung Flurstraße 23. Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.
2. Der beschlossene Planentwurf mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung sowie die nach Einschätzung der Stadt Haan wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Plangebiet des VBP Nr. 199 „Flurstraße-Ost“

**Planungsziel:**

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 199 „Flurstraße“ ist die Realisierung von drei Wohngebäuden mit ca. 20-21 Wohneinheiten im Geschößwohnungsbau. 30 Prozent der Wohnfläche ist gemäß dem Baulandbeschluss der Stadt Haan als öffentlich geförderter Wohnraum umzusetzen.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB handelt, wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) Nr. 199 inkl. des Vorhaben- und Erschließungsplanes liegt mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Haan wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 23.07.2021 bis zum 27.08.2021**

im Flur des Amtes für Stadtplanung und Bauaufsicht, Verwaltungsgebäude Alleestraße 8, 42781 Haan, 1. Obergeschoss rechts während folgender Stunden aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr,  
Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung sowie diese Bekanntmachung können auch auf der Homepage der Stadt Haan unter [www.haan.de](http://www.haan.de) und zwar unter den Menüpunkten „Wirtschaft & Stadtentwicklung“ - „Bauleitplanung“ - „Bauleitpläne im Verfahren“ - „VBP Nr. 199“ eingesehen werden.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgeführte DIN 4109, Stand: Januar 2018, beim Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan, Alleestraße 8 in 42781 Haan, während der o.a. Dienststunden eingesehen werden kann.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht, Alleestraße 8, 42781 Haan abgegeben oder auch an [planungsamt@stadt-haan.de](mailto:planungsamt@stadt-haan.de) über das Internet versendet werden.

Gemäß § 3 (2) Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ich bestätige, dass

- der oben aufgeführte Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Bau des Rates der Stadt Haan übereinstimmt.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 14.07.2021

In Vertretung

  
Annette Herz  
Beigeordnete

3./

## **Bekanntmachung der Stadt Haan**

### **Widmung von Verkehrsflächen**

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 in seiner z. Zt. geltenden Fassung wird die Stichstr. Buschhöfen für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

Die betreffende Fläche ist im Lageplan dargestellt. Die schraffierte Fläche wird mit der Beschränkung Anliegerverkehr als öffentliche Straße (frei für KFZ) gewidmet.

Die Widmung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

  
Stadt Haan  
Die Bürgermeisterin

Haan, den 16.06.2021

Standardauszug  
Maßstab 1:500  
Datum: 16.06.2021

*Gem. Haan  
Flur 32*

R 359944 m

H 5672949 m



H 5672830 m

© Geobasisdaten Kreis Mettmann

R 359857 m